



Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben  
zwischen Bund und Kantonen NFA

Umsetzung im Kanton Solothurn

---

# **Management Summary**

## **Schlussbericht**

Solothurn, 24. Mai 2005

## Management Summary

### 1. Ausgangslage

Die für die Einführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung Bund – Kantone (NFA) notwendigen Änderungen der Bundesverfassung und das Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich sind von den eidgenössischen Räten in der Herbstsession 2003 verabschiedet worden (NFA, Phase I). Die obligatorische Volksabstimmung zu den Verfassungsänderungen fand am 28. November 2004 statt und wurde vom Volk und Ständen mit 64 % Ja-Stimmen angenommen.

Die sogenannte NFA-Phase II beinhaltet die Änderung verschiedener Spezialgesetze. Das politische Steuerungsorgan hat die Vernehmlassungsentwürfe zur Ausführungsgesetzgebung am 30. August 2004 abschliessend bereinigt. Der Schlussbericht zur Ausführungsgesetzgebung wurde am 24. September 2004 durch das eidg. Finanzdepartement vorgelegt und die Kantone wurden im Anschluss zur Vernehmlassung eingeladen. Damit konnte der Vernehmlassungsentwurf zur Ausführungsgesetzgebung wie vom Bundesrat versprochen vor der Volksabstimmung vom 28. November 2004 der Bevölkerung unterbreitet werden. Gemäss Planung des Eidgenössischen Finanzdepartementes erfolgt die integrale Inkraftsetzung der NFA frühestens auf den 1. Januar 2008. Sollte gegen einzelne Ausführungsgesetze der Phase II das Referendum ergriffen werden, was sehr wahrscheinlich ist, verzögert sich die Inkraftsetzung.

Aufgrund der Gesetzesänderungen auf eidgenössischer Ebene wird sich auch ein Anpassungsbedarf in der kantonalen Gesetzgebung ergeben. Obschon die Bestimmungen auf eidgenössischer Ebene noch nicht definitiv vorliegen, hat der Regierungsrat mit RRB Nr. 2003/2037 vom 11. November 2003 auf kantonaler Ebene eine eigene Projektorganisationen mit Teilprojekten nach Aufgabenbereichen eingesetzt. Die Mandate an die Teilprojektleiter umfassten folgende Aufträge:

- Skizzieren der neuen kantonalen Lösung (Stossrichtung);
- Prüfen des Anpassungsbedarfs der kantonalen Gesetzgebung;
- Feststellen der finanziellen, personellen und organisatorischen Auswirkungen;
- Abklären der Auswirkungen auf die Gemeinden und anderer Akteure.

Die Überlegungen zum Grobkonzept basierten auf den Unterlagen zur NFA-Phase I (Botschaft zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen vom 14.11.2001, BBl 2002, S. 2291 ff. und der jeweiligen Globalbilanz der NFA-Projektleitung Bund).

Nach Vorliegen der aktualisierten Globalbilanz 2001/2002 und des Schlussberichtes über die Ausführungsgesetzgebung des Bundes wurden die Zwischenberichte Grobkonzept zum vorliegenden Schlussbericht überarbeitet.

Die nachfolgenden Grobkonzepte zeigen, dass sich die Auswirkungen für den Kanton Solothurn aus der Neugestaltung des Finanzausgleichs Bund – Kantone nach Sachgebiet ganz unterschiedlich auswirken: Neben den finanziellen Auswirkungen ergibt sich sowohl bezüglich des gesetzgeberischen Anpassungsbedarfs wie mit Blick auf die organisatorischen und personellen Auswirkungen auf den Kanton, auf die Gemeinden und weitere Akteure ein heterogenes Bild.

## 2. Finanzielle Auswirkungen

### 2.1 Finanzielle Auswirkungen für den Kanton

Auf der Grundlage der Zahlenbasis 2001/2002 kann der Kanton aufgrund der NFA mit einer Entlastung von insgesamt 58,7 Mio. Franken rechnen:

Die Aufgabenentflechtung und der Wegfall der Finanzkraftabstufung bei den Aufgabenbereichen führt zwar einerseits zu einer Belastung von rund 1,8 Mio. Franken. Weitere Belastung sind ebenfalls bei der direkten Bundessteuer, der Finanzkraftabstufung bei den Kantonsanteilen sowie beim Härteausgleich zu erwarten. Andererseits wird ein Ressourcenausgleich in der Höhe von über 112 Mio. Franken ausgerichtet. Insgesamt resultiert – berechnet auf der Zahlenbasis 2001/2002 – ein Mehr von jährlichen zweckfreien Mitteln für den Kanton Solothurn in der Höhe von 58,7 Mio. Franken.

<b>Aufgabenbereich</b>	<b>Total</b> (Basis: 2001/2002) + Belastung/ - Entlastung
Teilprojekt 1 - Soziale Sicherheit	-26'543
Teilprojekt 2 - Bildung	26'817
Teilprojekt 3 - Verkehr/ Raumplanung/Denkmalerschutz/ Wasser/ Vermessung	611
Teilprojekt 4 - Öffentliche Sicherheit und Gesundheit	-36
Teilprojekt 5 - Militär- und Bevölkerungsschutz	112
Teilprojekt 6 - Landwirtschaft, Wald, Naturschutz	810
<b>Total Belastung nach Aufgaben (Teilprojekt 1 - 6)</b> - davon Entlastung aus Aufgabenentflechtung 26'969 Fr. Mio. - davon Belastung aus Wegfall Finanzkraftabstufung bei Aufgaben 28'740 Fr. Mio.	<b>1'771</b>
<b>Wegfall Finanzkraftabstufung bei Kantonsanteilen DBSt, VSt, SNB</b>	<b>24'433</b>
<b>Reduktion Bundesanteil um 13 %</b>	<b>25'142</b>
<b>Ressourcenausgleich</b>	<b>-112'708</b>
<b>Härteausgleich</b>	<b>2'708</b>
<b>Total Entlastung Kanton Solothurn</b>	<b>-58'654</b>

(Alle Angaben in 1000 Fr).

### 2.2 Finanzielle Auswirkungen für die allgemeine Staatsrechnung, ohne Spezialfinanzierungen, des Kantons

Der oben ausgewiesene Mittelzuwachs (Nettozuwachs) muss, falls die finanziellen Auswirkungen auf die allgemeine Staatsrechnung (ohne Spezialfinanzierungen) des Kantons Solothurn ausgewiesen werden sollen, um rund 5 Mio. Franken reduziert werden und beläuft sich danach noch auf rund 53,7 Mio. Franken.

Diese Reduktion ist eine Folge der Bestimmung im Revisionsentwurf des Mineralsteuergesetzes (SR 641.61), welche vorsieht, dass die Kantone ihren Anteil am Mineralsteuerertrag für Strassenausgaben zu verwenden haben. Für den Kanton Solothurn bedeutet dies, dass anstelle der heutigen 50% des kantonalen Mineralsteuerertrags neu 100% in den Strassenbaufonds fliessen. Die NFA führt somit zu einer Entlastung des Strassenbaufonds um jährlich mindestens 5 Mio. Franken.

Das Departement für Bildung und Kultur weist darauf hin, dass bei den Berechnungen 2001/2002 des Bundes offenbar die Kosten für die Logopädie (2,5 Mio. Fr.) aufgrund der neu vorgeschlagenen Regelung in der Ausführungsgesetzgebung zur Invalidenversicherung (Art. 14 Abs. 1) und die heute von der Invalidenversicherung bezahlten Transportkosten von rund 3 Mio. Fr. nicht berücksichtigt worden sind. Ob dies tatsächlich der Fall ist, muss bei der Erstellung des Detailkonzeptes mit den Bundesstellen definitiv geklärt werden.

### 2.3. Finanzielle Auswirkungen im innerkantonalen Verhältnis Kanton–Einwohnergemeinden, namentlich im Bereich der sozialen Sicherheit

Die NFA betrifft nur das Verhältnis Bund–Kantone. Belastungs- und Entlastungswirkungen berücksichtigen somit innerkantonale Verteilschlüssel der einzelnen Leistungsfelder nicht. Gerade im Bereich der sozialen Sicherheit käme es aufgrund der innerkantonalen Aufgabenteilung und Verteilschlüssel nach dem Gesetz über die Aufgabenreform (GASS) einerseits auch zu einer nicht beabsichtigten massiven Entlastung der Einwohnergemeinden (AHV- und IV-Beiträge) und zu einer Belastung der Einwohnergemeinden im Leistungsfeld Spitex. Die Auswirkungen der NFA im Kanton Solothurn sind daher so umzusetzen, dass die Einwohnergemeinden durch die NFA weder belastet noch entlastet werden (vgl. Ausführungen Schlussbericht Teilprojekt 1, Abschnitt I).

## Teilprojekt 1 - Soziale Sicherheit

### 3.1 Übersicht

Die Auswirkungen der NFA im Bereich Soziale Sicherheit sind sowohl hinsichtlich der gesetzlichen als auch bezüglich der organisatorischen, personellen und finanziellen Auswirkungen auf den Kanton, die Gemeinden sowie Dritte beträchtlich.

Im Überblick zeigen sich im Teilprojekt Soziale Sicherheit folgende Auswirkungen:

Teilprojekt/Aufgabe	Änderungsbedarf kantonale Gesetzgebung?	Auswirkungen beim Kanton?			*Vorbehalt: Kostenverteiler GASS	Auswirkungen auf Gemeinden?	Auswirkungen auf Dritte?
		Organisatorisch	Personell	Finanziell			
<b>1 - Soziale Sicherheit</b>							
AHV	Ja	Nein	Nein	Entlastung		Ja*	Nein
IV	Ja	Ja	Ja	Entlastung		Ja*	Nein
EL	Ja	Nein	Nein	Entlastung		Ja*	Nein
Bau- und Betriebsbeiträge Wohnheime und Werkstätten	Ja	Ja	Ja	Belastung		Nein	Nein
Spitex	Ja	Nein	Nein	Belastung		Ja	Nein
Betagten- und Behindertenhilfe	Nein	Nein	Nein	--		Nein	Ja
Prämienverbilligungen KVG	offen	offen	offen	Belastung		Ja*	Nein

In fünf der sieben Aufgabenbereiche ist mit gesetzlichen Anpassungen beim Kanton zu rechnen. Organisatorische wie personelle Auswirkungen werden bei der IV und im Bereich Bau- und Betriebsbeiträge Wohnheime und Werkstätten und Institutionen für berufliche und medizinische Eingliederung erwartet. Die Auswirkungen im Bereich Prämienverbilligung KVG sind wegen der noch hängigen Beratungen zur 2. KVG-Revision teilweise offen.

Auf der Basis der Zahlen 2001/2002 wird hinsichtlich der dem Teilprojekt 1 zugeordneten Aufgaben mit einer Entlastung von insgesamt 26,5 Mio. Fr. gerechnet. Aufgrund des Kostenverteilers nach dem Gesetz über die Aufgabenreform in der sozialen Sicherheit (GASS) ist vor allem mit finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden in den Bereichen der AHV, IV, EL und der Prämienverbilligung KVG zu rechnen. Ein Vorschlag zum GASS-Verteiler bei Einführung der NFA im Kanton Solothurn wurde durch eine paritätisch zusammengesetzte Subkommission „NFA-GASS“ erarbeitet (vgl. Schlussbericht TP 1, Abschnitt 1).

Es ist vorgesehen, die Aufgabe „Spitex“ vollständig an die Einwohnergemeinden zu übertragen. Der Wegfall der Bundesgelder für die Unterstützung der kantonalen Verbände im Bereich der Betagten- und Behindertenhilfe wird Auswirkungen haben.

### 3.2 Antrag

#### Pflege zu Hause – Spitex:

Zu entscheiden ist, wer die wegfallenden Subventionen des Bundes im Umfang von rund 4,3 Mio. Franken (Basis 2001/2002) für die Pflege zu Hause (SPITEX) übernimmt. Antrag: Die Spitex ist wie bis anhin ein kommunales Aufgabenfeld. Die Finanzierung wird zu 100% von den Einwohnergemeinden übernommen. Diese Mehrkosten werden im neu zu ermittelnden GASS-Verteiler im Sinne einer Gutschrift für die Gemeinden berücksichtigt, sodass letztlich aus der NFA für die Gemeinden weder Mehr- noch Minderkosten entstehen.

Der Antrag wurde materiell am 25. Oktober 2004 mit RRB Nr. 2004/2167 durch den Regierungsrat beschlossen. In der vorliegenden Version wurden lediglich die Zahlen aktualisiert.

## 4. Teilprojekt 2 - Bildung

### 4.1 Übersicht

Auch im Bereich Bildung sind grössere Auswirkungen aufgrund der NFA zu erwarten:

Teilprojekt/Aufgabe	Änderungsbedarf kantonale Gesetzgebung?	Auswirkungen beim Kanton?			Auswirkungen auf Gemeinden?	Auswirkungen auf Dritte?
		Organisatorisch	Personell	Finanziell		
<b>2 - Bildung</b>						
Sonderschulung	Ja	Ja	Ja	Belastung	Nein	Nein
Ausbildungsstätten Fachpersonal	offen	Nein	Nein	Belastung	Nein	Nein
Stipendien	Ja	Nein	Nein	Belastung	Nein	Nein

Die geplante Übernahme des Sonderschulbereichs durch den Kanton wird sich auf die kantonale Gesetzgebung sowie die organisatorischen und personellen Bereiche stark auswirken. Während die gesetzlichen Anpassungen für die Finanzierung der heilpädagogischen Ausbildungsstätten noch offen sind, ergibt sich weiterer Anpassungsbedarf im Stipendienwesen.

Finanziell ist im Bereich Bildung mit einer Mehrbelastung (Zahlenbasis 2001/02) für den Kanton von 26,8 Mio. Fr. zu rechnen (vgl. auch Vorbehalt unter Ziffer 2.2).

## 4.2 Anträge

### 1. Sonderschulung:

- a) Die bisher massgebend von der IV finanzierten öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Institutionen im Sonderschulbereich bleiben mit Inkrafttreten der NFA bestehen. Der Kanton hat nicht die Absicht, diese Institutionen bzw. die Trägerschaften aufzulösen oder zu kantonalisieren. Die bewährte „Institutionenlandschaft“ soll möglichst erhalten bleiben.
- b) Der Kanton nimmt neu direkt die vom Bund übertragene Aufsicht, Steuerung, Qualitätssicherung und Finanzierung im Sonderschulbereich wahr und
  - sorgt mittels Instrumenten wie Bedarfsplanung, Qualitätsvorgaben, Ausbildungsstandards, usw. für ein den Bedürfnissen entsprechendes heilpädagogisches Angebot,
  - nutzt die Chancen der Kantonalisierung für die Verstärkung integrativer Förderungsmöglichkeiten, für die Analyse und Optimierung der Strukturen und Angebote,
  - setzt allfällige Beschlüsse für eine Kantonalisierung der Sonderschulen um,
  - sorgt für die Überprüfung der Zuweisungs- und Kontrollmechanismen und
  - sucht eine verstärkte interkantonale Zusammenarbeit.
- c) Der Kanton prüft wegen der wegfallenden Bau- und Betriebsbeiträge des Bundes an die Sonderschulen die Übernahme von Bürgschaftsverpflichtungen.

### 2. Ausbildungsstätten für das Fachpersonal

Der Bereich der Ausbildungsstätten wird umfassend analysiert und konzeptionell neu gestaltet, da neu auch die Kantone an die Ausbildungsstätten im Bereich Heilpädagogik (inkl. Therapien und Sozialpädagogik) Beiträge leisten müssen.

### 3. Stipendien

Die wegfallenden (Sekundarstufe II) bzw. reduzierten (Tertiärstufe) Stipendienbeiträge des Bundes werden durch den Kanton kompensiert. Es gibt keinen Leistungsabbau im Stipendienbereich.

Die Anträge wurden am 25. Oktober 2004 mit RRB Nr. 2004/2167 durch den Regierungsrat so bereits beschlossen.

## 5. Teilprojekt 3 - Verkehr/Raumplanung/Denkmalerschutz/Wasser/Vermessung

### 5.1 Übersicht

Die Auswirkungen im Teilprojekt 3 sind je nach Aufgabe sehr unterschiedlich:

Teilprojekt/Aufgabe	Änderungsbedarf kantonale Gesetzgebung?	Auswirkungen beim Kanton?			Auswirkungen auf Gemeinden?	Auswirkungen auf Dritte?
		Organisatorisch	Personell	Finanziell		
<b>3 - Verkehr/ Raumplanung/ Denkmalschutz / Wasser/ Vermessung</b>						
Strasseninfrastruktur	Ja	Ja	Ja	Entlastung	Nein	Nein
Öffentlicher Verkehr	offen	Nein	Nein	Belastung	Nein	Nein
Raumplanung	Nein	Nein	Nein	Belastung	Nein	Nein
Vermessung	Nein	Nein*	Nein*	Belastung	Nein*	Nein
Hoch- und Gewässerschutz	Nein	Nein	Nein	Belastung	Nein	Nein
Denkmalpflege	Ja	Nein	Nein	Belastung	Nein	Nein

\*Vorbehalt: Auswirkungen vor NFA vorhanden: Vorziehen Arbeiten an RADAV.

Der grösste gesetzgeberische, organisatorische und personelle Anpassungsbedarf wird bei der Strasseninfrastruktur geortet. Bei der amtlichen Vermessung zeichnen sich organisatorische und personelle Auswirkungen im Vorfeld der NFA aufgrund vorgezogener Arbeiten beim Projekt RADAV (amtliche Vermessung Gemeinden) mit Auswirkungen für die Gemeinden ab.

Finanziell ist mit einer Mehrbelastung (Zahlenbasis 2001/2002) für den Kanton von 0,6 Mio. Fr. zu rechnen.

### 5.2 Anträge

#### 1. Strassen

a) Die Auswirkungen der geänderten Bundesgesetzgebung werden zur Kenntnis genommen. Die wichtigste Änderung ergibt sich aus der Bestimmung im Revisionsentwurf des Mineralsteuergesetzes (SR 641 61), welche vorsieht, dass die Kantone ihren Mineralsteuerertrag für Strassenausgaben zu verwenden haben (Zweckbindung). Neu legt also den Verteiler des Mineralsteuerertrags nicht mehr der Kantonsrat fest. Konkret bedeutet dies, dass nicht wie heute 50%, sondern 100% in den Strassenbaufonds fließen (ca. 5 Mio. Franken zusätzlich).

b) Zur Abwicklung von Massnahmen des Agglomerationsverkehrs wird keine weitere Staatsebene in Form von Trägerschaften geschaffen. Den Trägerschaften des Agglomerationsverkehrs fällt die Aufgabe zu, übergeordnete Bedürfnisse zu formulieren und zu koordinieren. Die Projektabwicklung obliegt weiterhin dem Bauherr (Gemeinde bzw. Kanton).

#### 2. Öffentlicher Verkehr

a) Es wird zur Kenntnis genommen, dass infolge der Bahnreform 2 und der Erarbeitung des Sachplans Verkehr, Teil Schiene, zur Zeit keine definitiven Schlüsse über die Restfinanzierung

des öffentlichen Verkehrs durch Kanton und Gemeinden gzeogen werden können. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Belastung von Kanton und Gemeinden sich aufgrund dieser Projekte gegenüber heute nicht wesentlich verändern wird.

b) Falls die Gesamtwirkung der Projekte auf Bundesebene (NFA, Bahnreform 2 und Sachplan Verkehr, Teil Schiene) zu einer Mehrbelastung von Kanton und Gemeinden führen sollte, soll der Schlüssel zur Verteilung der Restkosten in §10 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (ÖV-Gesetz, BGS 732.1) dahingehend geändert werden, dass den Gemeinden gegenüber heute keine Mehrkosten erwachsen.

### 3. Vermessung

Die noch ausstehenden Vermessungoperare werden vorgezogen, damit sie noch nach heutigem Recht – mit höheren Bundesbeiträgen – abgewickelt werden können. Hierzu ist eine vorübergehende Verstärkung des Amtes für Geoinformation vorzusehen.

### 4. Denkmalpflege

§ 128 des Planungs- und Baugesetzes (BGS 711.11) soll in der laufenden Gesetzesrevision dahingehend geändert werden, dass Massnahmen des Denkmalschutzes auch mit Geldern des Natur- und Heimatschutzfonds gespiesen werden können.

Der Antrag wurde am 25. Oktober 2004 mit RRB Nr. 2004/2167 durch den Regierungsrat so bereits beschlossen.

## **6. Teilprojekt 4 - Öffentliche Sicherheit und Gesundheit**

### 6.1 Übersicht

In den Aufgabenbereichen Öffentliche Sicherheit und Gesundheit ergibt sich aufgrund der NFA weder ein

Teilprojekt/Aufgabe	Änderungsbedarf kantonale Gesetzgebung?	Auswirkungen beim Kanton?			Auswirkungen auf Gemeinden?	Auswirkungen auf Dritte?
		Organisatorisch	Personell	Finanziell		
<b>4 - Öffentliche Sicherheit und Gesundheit</b>						
Straf- und Massnahmenvollzug (Baubeiträge)	Nein	Nein	Nein	Entlastung	Nein	Nein
Gesundheit	Nein	Nein	Nein	---	Nein	Nein

gesetzgeberischen Handlungsbedarf, noch sind andere Auswirkungen zu erwarten.

### 6.2 Antrag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich in den Aufgabengebieten Öffentliche Sicherheit und Gesundheit aufgrund der NFA – mit Ausnahme der finanziellen Entlastung wegen neu vorge-

sehenen Bundesbeiträgen für das Schweiz. Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal – keine weiteren Auswirkungen ergeben.

#### Öffentliche Sicherheit

Der Antrag wurde neu formuliert. Dies ist notwendig, weil die Finanzierung des Ausbildungszentrums für den Strafvollzug künftig von einer Kantons- zu einer Verbundaufgabe werden soll. Dies dürfte zu einer finanziellen Entlastung der Kantone führen. Im Falle des Kantons Solothurn kann auf der Grundlage der Zahlen 2001/2002 mit einem Entlastungssaldo von 36'000 Franken gerechnet werden.

### Teilprojekt 5 - Militär und Bevölkerungsschutz

#### 7.1 Übersicht

Teilprojekt/Aufgabe	Änderungsbedarf kantonale Gesetzgebung?	Auswirkungen beim Kanton?			Auswirkungen auf Gemeinden?	Auswirkungen auf Dritte?
		Organisatorisch	Personell	Finanziell		
<b>5 - Militär und Bevölkerungsschutz</b>						
Militär	Nein	Nein	Ja	Entlastung	Nein	Nein
Bevölkerungsschutz	Ja	Ja	Nein	Belastung	Ja	Ja

Im Bereich Militär sind personelle Auswirkungen zu erwarten. Im Aufgabenbereich Bevölkerungsschutz ergibt sich ein gesetzgeberischer und organisatorischer Handlungsbedarf. Ebenfalls werden von den Änderungen im Bevölkerungsschutz die Gemeinden und andere Akteure betroffen sein.

Finanziell ist insgesamt mit einer Belastung von 0,1 Mio. Fr. (Basis 2001/02) zu rechnen.

#### 7.2 Anträge

##### 1. Militär

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die NFA in der kantonalen Militärverwaltung personelle Auswirkungen hat (2 zusätzliche Stellen). Dieser Stellenaufbau ist aber bereits beschlossen, da die Aufgabenteilung und Finanzierung des Militärbereichs bereits NFA-kompatibel im Zusammenhang mit der Armee XXI neu geregelt wurde und die entsprechende Gesetzgebung seit 1. Januar 2004 in Kraft ist.

##### 2. Bevölkerungsschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die NFA-Einführung sowohl gesetzliche wie auch organisatorische Änderungen bedingt und davon sowohl die Gemeinden wie auch andere Akteure

(bspw. Einbindung technischer Werke in das System Bevölkerungsschutz) betroffen sind. Das Einführungsgesetz zur eidg. Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung wurde am 2. Februar 2005 durch den Kantonsrat gutgeheissen. Die Referendumsfrist läuft im Monat Mai 2005 ab.

Der Antrag wurde materiell am 25. Oktober 2004 mit RRB Nr. 2004/2167 durch den Regierungsrat beschlossen. In der vorliegenden Version wurde lediglich der Sachverhalt über das inzwischen beschlossene kantonale Einführungsgesetz zum Bevölkerungs- und Zivilschutz angepasst.

## Teilprojekt 6 - Landwirtschaft, Wald, Naturschutz

### 8.1 Übersicht

Teilprojekt/Aufgabe	Änderungsbedarf kantonale Gesetzgebung?	Auswirkungen beim Kanton?			Auswirkungen auf Gemeinden?	Auswirkungen auf Dritte?
		Organisatorisch	Personell	Finanziell		
<b>6 - Landwirtschaft, Wald, Naturschutz</b>						
Naturschutz (NHG)	Nein	Nein	Nein	Belastung	Nein	Nein
Naturschutz (ÖQV)	Nein	Nein	Nein	Belastung	Nein	Nein
Waldpflege und Bewirtschaftungsmassnahmen, Strukturverbesserungen und Schutz vor Naturereignissen	Ja	Nein	Nein	---	Ja	Ja
Landwirtschaftliche Beratung	Ja	Nein	Nein	Belastung	Nein	Nein
Tierzucht	Ja	Nein	Nein	Entlastung	Nein	Nein
Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen	Ja	Nein	Nein	Belastung	Nein	Nein

In vier von sechs Bereichen ist die kantonale Gesetzgebung (teilweise geringfügig) anzupassen. Im Bereich Waldpflege und Bewirtschaftungsmassnahmen, Strukturverbesserungen und Schutz vor Naturereignissen ist mit Auswirkungen sowohl auf die Einwohner- als auch die Bürgergemeinden zu rechnen.

Insgesamt wird in diesem Bereich mit einer Belastung von rund 0,8 Mio. Franken gerechnet.

### 8.2 Anträge

#### 1. Naturschutz mit Bundesbeiträgen nach dem Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz (NHG)

In diesem Bereich ergibt sich kein Gesetzgebungsbedarf. Es wird allerdings mit einem Anstieg des Finanzbedarfs gerechnet.

#### 2. Naturschutz mit Bundesbeiträgen nach der Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV)

Bezüglich Gesetzgebung werden geringfügige Anpassungen erwartet. Auch wird mit einem Anstieg des Finanzbedarfs gerechnet.

#### 3. Waldpflege und Bewirtschaftungsmassnahmen, Strukturverbesserungen und Schutz vor Naturereignissen

Es wird zur Kenntnis genommen, dass in diesem Bereich eine Teilrevision des Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11) in der Zeitspanne zwischen 2006 bis 2008 als Folge der Teilrevision des Bundeswaldgesetzes, welche die Auswirkungen des Waldprogrammes Schweiz (WAP\_CH), der NFA und des Entlastungsprogrammes 2003 des Bundes (EP 03) berücksichtigt, zu erwarten ist.

#### 4. Landwirtschaftliche Beratung

An den bisherigen Beratungsleistungen wird festgehalten. Die ausfallenden Bundesbeiträge (ca. 90'000 Franken) werden vom Kanton kompensiert .

#### 5. Tierzucht

Obschon die Förderung der Tierzucht neu dem Bund übertragen wird (Entlastung um rund 0,44 Mio. Franken), wird auch der Kanton die Tierzucht weiterhin finanziell unterstützen. (Beiträge an Projekte, Tierschauen, etc.).

#### 6. Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen

a) An den Leistungen für landwirtschaftliche Strukturverbesserungen wird im bisherigen Rahmen festgehalten.

b) Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Kanton in diesem Bereich voraussichtlich eine Mehrbelastung von rund 170'000 Franken erfahren wird. Der künftige zusätzliche Finanzbedarf für die Betriebshilfe ist nur schwer abschätzbar.

c) Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine marginale Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes und der kürzlich revidierten Verordnung (1. Januar 2005) zu erwarten ist (Korrektur der Abläufe im Zusammenhang mit den Programmvereinbarungen).

Die Anträge 4 und 5 wurden materiell am 25. Oktober 2004 mit RRB Nr. 2004/2167 durch den Regierungsrat beschlossen. In der vorliegenden Version wurden lediglich die Zahlen aktualisiert.

Antrag 6 ist in der vorliegenden Form neu zu beschliessen.